

Nr. 25

Gesetz über die Harmonisierung amtlicher Register (Registergesetz)

vom 25. Mai 2009*

*Der Kantonsrat des Kantons Luzern,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 20. Januar 2009¹,
beschliesst:*

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

¹ Das Gesetz vollzieht das Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz) vom 23. Juni 2006² und die dazugehörigen Ausführungserlasse des Bundes.

² Es bezweckt zudem durch die Harmonisierung der von den Gemeinden und dem Kanton geführten Register die Vereinfachung des Datenaustauschs.

³ Es regelt den Aufbau und den Betrieb der kantonalen Einwohnerplattform, des kantonalen Gebäude- und Wohnungsregisters und des kantonalen Betriebs- und Unternehmensregisters sowie die systematische Verwendung der AHV-Versichertennummer.

§ 2 Zuständigkeit

¹ Die zuständige Stelle für die Koordination, die Durchführung und die Qualitätskontrolle der Registerharmonisierung gemäss Artikel 9 des Registerharmonisierungsgesetzes ist die zentrale Statistikstelle des Kantons.

*G 2009 253 und K 2009 1459

¹ Erscheint in den Verhandlungen des Kantonsrates 2009.

² SR 431.02. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

² Sie ist auch für die Führung der kantonalen Einwohnerplattform, des kantonalen Gebäude- und Wohnungsregisters und des kantonalen Betriebs- und Unternehmensregisters verantwortlich.

II. Begriffe

§ 3 *Hauptwohnsitz*

¹ Hauptwohnsitz im Sinn dieses Gesetzes hat eine Person in der Gemeinde, in der sie beabsichtigt, dauernd zu verbleiben, um dort den Mittelpunkt ihres Lebens zu begründen.

² Für Ausländerinnen und Ausländer mit Anmeldepflicht nach Artikel 12 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005³ ist der Hauptwohnsitz in jener Gemeinde, für welche die Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung erteilt wurde.

³ Eine Person kann nur einen Hauptwohnsitz haben.

§ 4 *Nebenwohnsitz*

¹ Nebenwohnsitz im Sinn dieses Gesetzes hat eine Person in der Gemeinde, in der sie sich zu einem bestimmten Zweck ohne Absicht dauernden Verbleibens mindestens während dreier aufeinanderfolgender Monate oder dreier Monate innerhalb eines Jahres aufhält.

² Eine Person kann mehrere Nebenwohnsitze haben.

³ Hat eine Person in der Schweiz einen oder mehrere Nebenwohnsitze, aber keinen Hauptwohnsitz nach § 3, ist ein schweizerischer Hauptwohnsitz zu bezeichnen.

§ 5 *Eidgenössischer Gebäudeidentifikator*

Der eidgenössische Gebäudeidentifikator (EGID) ist der Gebäudeidentifikator nach dem eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregister.

§ 6 *Eidgenössischer Wohnungsidentifikator*

Der eidgenössische Wohnungsidentifikator (EWID) ist der Wohnungsidentifikator nach dem eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregister.

³ SR 142.20

III. Registerführung

§ 7 *Allgemeines*

¹ Die Gemeinden und der Kanton arbeiten zusammen, um die Aktualität, die Richtigkeit und die Vollständigkeit der Register sicherzustellen.

² Die zentrale Statistikstelle des Kantons Luzern legt nach Rücksprache mit den Gemeinden, den betroffenen kantonalen Verwaltungsorganen sowie den betroffenen selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten und Körperschaften die technischen Voraussetzungen für den Aufbau und den Betrieb der kantonalen Register fest.

§ 8 *Einwohnerregister der Gemeinden*

¹ Die Gemeinden führen ein Einwohnerregister gemäss § 13 des Gesetzes über die Niederlassung und den Aufenthalt sowie über die Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht vom 1. Dezember 1948⁴.

² Im Einwohnerregister werden alle Personen mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Gemeinde registriert.

§ 9 *Kantonale Einwohnerplattform*

¹ Der Kanton betreibt zur Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben des Kantons und der Gemeinden sowie zu statistischen Zwecken eine kantonale Einwohnerplattform als Replikat der Einwohnerregister der Gemeinden.

² Die kantonale Einwohnerplattform enthält die Merkmale der Einwohnerregister der Gemeinden gemäss § 13 Absatz 2 des Gesetzes über die Niederlassung und den Aufenthalt sowie über die Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht vom 1. Dezember 1948 sowie diejenigen Merkmale, deren Führung der Regierungsrat gestützt auf § 13 Absatz 3 des gleichen Gesetzes in der Verordnung zusätzlich vorschreibt.

§ 10 *Kantonales Gebäude- und Wohnungsregister*

¹ Der Kanton betreibt zur Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben des Kantons und der Gemeinden sowie zu statistischen Zwecken ein eidgenössisch anerkanntes kantonales Gebäude- und Wohnungsregister.

² Im kantonalen Gebäude- und Wohnungsregister werden Gebäude mit und ohne Wohnnutzung, provisorische Unterkünfte sowie Sonderbauten gemäss den Definitionen und Anforderungen des Merkmalskatalogs des eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregisters geführt.

⁴ SRL Nr. 5. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

³ Folgende Merkmale werden im kantonalen Gebäude- und Wohnungsregister geführt:

- a. Merkmale gemäss Merkmalskatalog des eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregisters,
- b. Zustelladresse der Liegenschaftsverwaltung oder des Eigentümers oder der Eigentümerin.

⁴ Der Regierungsrat kann nach Rücksprache mit dem oder der Beauftragten für den Datenschutz die Führung zusätzlicher Merkmale vorsehen.

⁵ Das kantonale Gebäude- und Wohnungsregister wird mit Meldungen aus dem eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregister sowie Meldungen von Gemeinden, von kantonalen Verwaltungsorganen und von selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten und Körperschaften nachgeführt.

§ 11 *Kantonales Betriebs- und Unternehmensregister*

¹ Der Kanton betreibt zur Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben des Kantons und der Gemeinden sowie zu statistischen Zwecken ein kantonales Betriebs- und Unternehmensregister.

² Im kantonalen Betriebs- und Unternehmensregister werden die Merkmale des eidgenössischen Betriebs- und Unternehmensregisters geführt.

³ Der Regierungsrat kann nach Rücksprache mit dem oder der Beauftragten für den Datenschutz die Führung zusätzlicher Merkmale vorsehen.

⁴ Das kantonale Betriebs- und Unternehmensregister wird mit Meldungen aus dem eidgenössischen Betriebs- und Unternehmensregister sowie Meldungen von Gemeinden, von kantonalen Verwaltungsorganen und von selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten und Körperschaften nachgeführt.

⁵ Der Inhalt des kantonalen Betriebs- und Unternehmensregisters kann an das eidgenössische Betriebs- und Unternehmensregister weitergegeben werden.

IV. Eidgenössischer Gebäudeidentifikator und eidgenössischer Wohnungsidentifikator

§ 12 *Führung und Bekanntgabe*

¹ Die Liegenschaftsverwaltungen beziehungsweise die Eigentümerinnen und Eigentümer sind verpflichtet, den eidgenössischen Gebäudeidentifikator (EGID) und den eidgenössischen Wohnungsidentifikator (EWID) zu führen.

² Die Liegenschaftsverwaltungen beziehungsweise die Vermieterinnen und Vermieter sind verpflichtet, den Mieterinnen und Mietern den EGID und den EWID der von ihnen belegten Wohnungen in einem Wohnungsausweis unentgeltlich bekannt zu machen.

V. Datenübermittlung

§ 13 *Grundsätze der Datenübermittlung*

¹ Alle registerführenden Stellen der Gemeinden und des Kantons gemäss Artikel 2 Absatz 2 des Registerharmonisierungsgesetzes sind an die zentrale Informatik- und Kommunikationsplattform des Bundes (Sedex) anzuschliessen.

² Die Datenübermittlung zwischen den Registern gemäss den §§ 8 und 9 erfolgt ausschliesslich über Sedex.

§ 14 *Datenaustausch unter den Gemeinden*

¹ Die für die Führung des Einwohnerregisters zuständigen Gemeindestellen tauschen beim Wegzug und Zuzug von Personen die Daten gemäss Artikel 6 des Registerharmonisierungsgesetzes untereinander aus.

² Die Gemeinden tauschen die Daten unentgeltlich aus.

§ 15 *Datenübermittlung an die zentrale Statistikstelle des Kantons*

¹ Die Gemeinden, die zuständigen kantonalen Verwaltungsorgane und die selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten und Körperschaften sind verpflichtet, der zentralen Statistikstelle des Kantons die erforderlichen Daten zum Aufbau, zur Nachführung und zur Qualitätskontrolle der kantonalen Register gemäss den §§ 9–11 unentgeltlich zu übermitteln. Der Regierungsrat bezeichnet die zur Nachführung berechtigten und dafür verantwortlichen Stellen.

² Die Datenübermittlung erfolgt für die Mutationen mindestens tagesaktuell.

³ Die zentrale Statistikstelle des Kantons legt die Periodizität von Bestandeslieferungen, die Schnittstellen und die technischen Modalitäten für die Datenübermittlung fest.

§ 16 *Datenübermittlung an das Bundesamt für Statistik*

¹ Die zentrale Statistikstelle des Kantons ist für die Datenübermittlung an das Bundesamt für Statistik gemäss Artikel 14 des Registerharmonisierungsgesetzes zuständig.

² Sie ist weiter zuständig für die Regelung der Datenübermittlung an das Bundesamt für Statistik zur Aktualisierung des eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregisters sowie des eidgenössischen Betriebs- und Unternehmensregisters nach den Vorgaben des Bundes.

VI. AHV-Versichertennummer

§ 17 *Systematische Verwendung*

¹ Die vom Bundesrecht ermächtigten Stellen und Institutionen, die mit dem Vollzug von kantonalem Recht betraut sind, dürfen die AHV-Versichertennummer für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben systematisch verwenden.

² Folgende Stellen und Institutionen, die mit dem Vollzug von kantonalem Recht betraut und nicht unter Absatz 1 genannt sind, dürfen die AHV-Versichertennummer für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben systematisch verwenden:

- a. Kantonspolizei,
- b. Strassenverkehrsamt,
- c. Grundbuchämter,
- d. Gebäudeversicherung des Kantons Luzern,
- e. Kantonsärztliche Dienste,
- f. Kollektivhaushalte, die gemäss Bundesrecht an die Einwohnerregister Daten liefern müssen.

³ Andere Stellen und Institutionen dürfen die AHV-Versichertennummer zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nur dann systematisch verwenden, wenn ein Gesetz dies vorsieht.

VII. Datenschutz

§ 18 *Auskunfts- und Einsichtsrecht*

Das Recht, Auskunft über die Personendaten der Register gemäss den §§ 8–11 zu verlangen und in sie Einsicht zu nehmen, richtet sich nach dem Datenschutzgesetz vom 2. Juli 1990⁵.

§ 19 *Sperrvermerke*

Sperrvermerke im Einwohnerregister der Gemeinde gemäss § 11 Absatz 4 des Datenschutzgesetzes werden auch in die kantonale Einwohnerplattform übernommen.

§ 20 *Zugriff auf die kantonalen Register*

¹ Die Gemeinden, die kantonalen Verwaltungsorgane und die selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten und Körperschaften haben Zugriff auf diejenigen Daten der kantonalen Register gemäss den §§ 9–11, die für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich sind.

⁵ SRL Nr. 38. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

² Die zentrale Statistikstelle des Kantons kann zu statistischen Zwecken auf alle Daten der kantonalen Register zugreifen, wenn die Voraussetzungen gemäss den §§ 22–24 des Statistikgesetzes vom 13. Februar 2006⁶ eingehalten sind.

³ Der Regierungsrat legt nach Rücksprache mit dem oder der Beauftragten für den Datenschutz die Stellen gemäss Absatz 1 sowie die Art und den Inhalt ihrer Zugriffsberechtigung und allfällige Gebühren fest.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 21 *Erstzuweisung des EWID*

¹ Die zentrale Statistikstelle des Kantons koordiniert kantonsweit die Erstzuweisung des EWID.

² Der Regierungsrat kann die zentrale Statistikstelle ermächtigen, mit der Ausführung bestimmter Teilprozesse Dritte zu beauftragen.

³ Die Gemeinden oder die beauftragten Dritten sind für die Erstzuweisung des EWID berechtigt, die Gebäude bei Bedarf bis zur Wohnungstür zu begehen.

⁴ Auf Anfrage der Gemeinden, der zentralen Statistikstelle des Kantons oder der beauftragten Dritten sind folgende Stellen verpflichtet, bei ihnen verfügbare Daten, die der Erstzuweisung des EWID dienen, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen:

- a. Unternehmen der Elektrizitätsversorgung,
- b. Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Verwaltungen von Liegenschaften,
- c. die Gebäudeversicherung des Kantons Luzern,
- d. Grundbuchämter,
- e. mit der amtlichen Vermessung beauftragte Stellen.

⁵ Reichen die Informationen gemäss Absatz 3 und 4 nicht aus, sind die Bewohnerinnen und Bewohner der betreffenden Wohnungen verpflichtet, der zentralen Statistikstelle des Kantons, den Gemeinden oder den beauftragten Dritten auf Anfrage Auskunft über Grösse und Lage der Wohnung sowie über die Namen und Vornamen der wohnhaften Personen zu erteilen.

§ 22 *Kosten der Erstzuweisung des EWID*

Der Kanton trägt die Hälfte der Kosten für die Erstzuweisung des EWID, welche an beauftragte Dritte gemäss § 21 Absatz 2 zu entrichten sind. Die Gemeinden tragen die andere Hälfte der Kosten. Der Regierungsrat regelt das Nähere. Er berücksichtigt dabei die Grösse und bereits erfolgte Vorarbeiten der einzelnen Gemeinden.

⁶ SRL Nr. 28a

§ 23 *Aufbau der kantonalen Register*

¹ Die kantonale Einwohnerplattform wird mittels Datenübernahme aus den Einwohnerregistern der Gemeinden aufgebaut.

² Das kantonale Gebäude- und Wohnungsregister wird mittels Datenübernahme aus dem eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregister aufgebaut.

³ Das kantonale Betriebs- und Unternehmensregister wird mittels Datenübernahme aus dem eidgenössischen Betriebs- und Unternehmensregister aufgebaut.

§ 24 *Änderung von Erlassen*

Die folgenden Erlasse werden gemäss Anhang geändert:

- Gesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt sowie über die Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht vom 1. Dezember 1948⁷,
- Statistikgesetz vom 13. Februar 2006⁸,
- Datenschutzgesetz vom 2. Juli 1990⁹.

§ 25 *Inkrafttreten*

Das Gesetz tritt am 1. August 2009 in Kraft. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.¹⁰

Luzern, 25. Mai 2009

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident: Adrian Borgula

Der Staatsschreiber: Markus Hodel

⁷ SRL Nr. 5

⁸ SRL Nr. 28a

⁹ SRL Nr. 38

¹⁰ Die Referendumsfrist lief am 29. Juli 2009 unbenützt ab (K 2009 2127).

Anhang**Änderung von Erlassen im Zusammenhang mit dem Erlass des Registergesetzes****a. Gesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt sowie über die Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht**

Das Gesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt sowie über die Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht vom 1. Dezember 1948¹¹ wird wie folgt geändert:

§ 2a *(neu)*
Melde- und Auskunftspflicht

¹ Wer in einer Gemeinde Wohnsitz nimmt oder als Aufenthaltler verweilt, hat sich zu Beginn und bei Beendigung bei der Gemeinde zu melden. Die Meldepflicht besteht auch bei einem Umzug innerhalb der Gemeinde oder innerhalb eines Gebäudes.

² Es ist wahrheitsgetreu Auskunft zu geben über die im Einwohnerregister zu erfassenden Daten. Diese sind, soweit erforderlich, zu belegen.

§ 3 *Einleitungssatz*

Wer in einer Gemeinde des Kantons Wohnsitz nimmt oder dort länger als drei Monate verweilen will, hat zur Begründung der Niederlassung binnen 14 Tagen folgende Vorschriften zu erfüllen:

§ 5 *Aufenthalt*

Wer in einer Gemeinde vorübergehend verweilen will, ohne Niedergelassener gemäss § 3 zu sein, gilt als Aufenthaltler. Als solcher bedarf er einer Aufenthaltsbewilligung der Gemeinde, falls er nicht Bürger dieser Gemeinde ist. Aufenthaltler müssen sich innert 14 Tagen bei der Gemeinde anmelden und den Ausweis hinterlegen, dass sie ihre Niederlassung gesetzlich geregelt haben.

§ 13 *Einwohnerregister*

¹ Die Gemeinden führen gemäss den Vorgaben des Bundesgesetzes über die Harmonisierung des Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz) vom 23. Juni 2006 ein Einwohnerregister in elektronischer Form.

¹¹ SRL Nr. 5

² Im Einwohnerregister sind folgende Merkmale zu führen:

- a. Merkmale gemäss Artikel 6 des Registerharmonisierungsgesetzes,
- b. Name und Vorname der Eltern bei der Geburt des Kindes,
- c. Name und Vorname des Ehegatten oder des eingetragenen Partners,
- d. lediger Name, Allianzname, Name in ausländischem Pass, Aliasname und Rufname,
- e. Datum Zivilstandsereignis,
- f. Feuerwehrpflicht,
- g. Sorgerecht und zivilrechtliche Handlungsfähigkeit,
- h. Sperrvermerke.

³ Der Regierungsrat kann nach Rücksprache mit dem kantonalen Beauftragten für den Datenschutz durch Verordnung die Führung weiterer Merkmale vorsehen, sofern dies zur Erfüllung kantonaler oder kommunaler Aufgaben notwendig ist. Er beachtet dabei den Persönlichkeitsschutz.

⁴ Er bestimmt, wie die Merkmale zu führen sind, die nicht im amtlichen Katalog gemäss Artikel 4 Absatz 4 des Registerharmonisierungsgesetzes aufgeführt sind.

⁵ Die Gemeinden tauschen beim Wegzug und Zuzug von Personen die Daten der Einwohnerregister laufend untereinander aus.

§ 17 *Ergänzende und subsidiäre Auskunftspflicht*

¹ Die Vermieter beziehungsweise die Liegenschaftsverwaltungen sind verpflichtet, der Gemeinde Namen und Vornamen sowie Mietbeginn und -ende der ein-, um- und wegziehenden Mieter unentgeltlich zu melden. Sie geben auch den eidgenössischen Gebäudeidentifikator (EGID) und den eidgenössischen Wohnungsidentifikator (EWID) bekannt. Diese Verpflichtung gilt ebenso für Logisgeber über die in ihrem Haushalt wohnenden Personen.

² Leiter von Kollektivhaushalten haben der Gemeinde die Bewohner unentgeltlich zu melden. Der Regierungsrat regelt das Nähere.

³ Wird die Meldepflicht gemäss § 2a nicht erfüllt, haben der Gemeinde auf Anfrage hin unentgeltlich Auskunft zu erteilen:

- a. Arbeitgeber über die Wohn- und Zustelladressen der bei ihnen beschäftigten meldepflichtigen Personen,
- b. Elektrizitätsversorgungsunternehmen und andere Anbieter leitungsgebundener Dienste über Daten, die zur Bestimmung und Nachführung der Wohnungsidentifikation notwendig sind.

§ 18 *Sanktionen*

Wer den in diesem Gesetz festgelegten Melde- und Auskunftspflichten trotz Mahnung nicht nachkommt, kann von der Gemeinde mit Busse bis 1000 Franken bestraft werden. Die Busse fällt in die Gemeindekasse.

b. Statistikgesetz

Das Statistikgesetz vom 13. Februar 2006¹² wird wie folgt geändert:

§ 23 *Absatz 4 (neu)*

⁴ Zur Erfüllung ihrer statistischen Aufgaben kann die zentrale Statistikstelle Daten miteinander verknüpfen, sofern diese anonymisiert werden. Werden besonders schützenswerte Daten verknüpft oder ergeben sich aus der Verknüpfung Persönlichkeitsprofile, sind die verknüpften Daten nach Abschluss der statistischen Auswertungsarbeiten zu löschen.

Der bisherige Absatz 4 wird neu zu Absatz 5.

c. Datenschutzgesetz

Das Gesetz über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz) vom 2. Juli 1990¹³ wird wie folgt geändert:

§ 2 *Absatz 5 (neu)*

⁵ Ein Verknüpfen von Personendaten verschiedener Datenbanken ist jedes regelmässige, automatische oder manuelle Ergänzen der zu einer Person in einer Datenbank vorliegenden Daten durch Daten einer anderen Datenbank.

Die bisherigen Absätze 5–7 werden neu zu den Absätzen 6–8.

§ 5 *Absatz 3 (neu)*

³ Organe dürfen auf Daten, die durch Verknüpfung entstanden sind, zugreifen, wenn sie berechtigt sind, die Daten jeder einzelnen betroffenen Datenbank zu bearbeiten. Der Regierungsrat regelt die weiteren Anforderungen an Verknüpfungen von Personendaten.

¹² SRL Nr. 28a

¹³ SRL Nr. 38

§ 5a (neu)*Verknüpfung von Personendaten*

¹ Das Verknüpfen von Personendaten verschiedener Datenbanken ist nur dann erlaubt, wenn sichergestellt ist, dass alle datenbearbeitenden Personen nur diejenigen Daten bearbeiten können, die sie für ihre Arbeit typischerweise und regelmässig benötigen.

² In Einzelfällen können Daten entweder bei der zugriffsberechtigten Person oder über ein automatisiertes Abrufverfahren beschafft werden, sofern der Zugriff gespeichert und vom Inhaber der Datensammlung sowie vom Beauftragten für den Datenschutz überprüft werden kann.